



GZ: 62/2013

Lang, am 03. April 2013

## **Freiraum – Pflege - VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Lang vom 21. März 2013 gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF

### **§ 1**

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten und bebauten Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute und bebaute Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

### **§ 2**

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

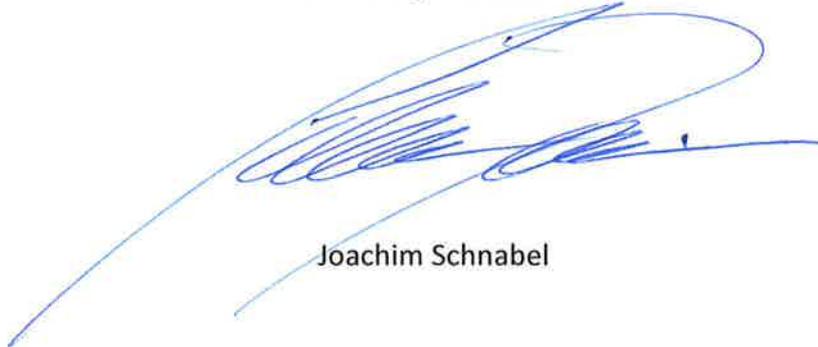
### **§ 3**

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 125/2012 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

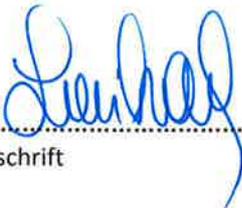
Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Joachim Schnabel

Angeschlagen am: 04. April 2013 .....

Abgenommen am: 22.04.2013



.....  
Unterschrift

Parteienverkehrszeiten: Montag 8.00 – 10.00 Uhr, Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 13.00 -18.00 Uhr, Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Parteienverkehrszeiten des Bürgermeisters: Mittwoch 16.00-18.00 Uhr und Freitag 10.00-12.00 Uhr